

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

47. Jahrgang

1991

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

„Matilda Dei gratia si quid est“ Die Urkunden-Unterfertigung der Burgherrin von Canossa

Von

Werner Goetz

Harald Zimmermann

zum 65. Geburtstag zugeeignet

Als Alfred Overmann 1893¹ und 1895² die Gewohnheiten der Kanzlei Mathildes von Canossa untersuchte³ und dabei auch der eigentümlichen Unterfertigung der Großgräfin gebührende Beachtung schenkte, mußte er sich fast ausschließlich auf ältere Drucke stützen⁴; die Originalüberlieferung blieb ihm verschlossen. Dennoch stellten seine Schriften für lange Zeit die einzigen, in ihren Resultaten teilweise bis heute gültigen Arbeiten zum Thema dar. Nach einer nur partiell einschlägigen, weithin anderen Phänomenen gewidmeten Studie von Falce⁵ aus dem Jahr 1925 legte erst Caterina Santoro 1953 wieder eine gründliche Studie zur Canusinischen Diplomatie vor, die nunmehr prinzipiell auf die handschriftliche Tradition zurückgriff⁶. Ihre ertragreiche Arbeit

1) Alfred Overmann, Die Besitzungen der Großgräfin Mathilde von Tusciens nebst Regesten ihrer Urkunden (1893) (da vollinhaltlich in die Arbeit von 1895 integriert, im folgenden nicht mehr eigens zitiert).

2) Alfred Overmann, Gräfin Mathilde von Tusciens. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115–1230 und ihre Regesten (1895); ital. Ausgabe: La contessa Matilde di Canossa. Sue proprietà territoriali, storia delle terre matildiche dal 1115 al 1230, i registi matildici (1980).

3) Overmann, S. 221–231.

4) Fünf Urkunden, deren Wortlaut Overmann in Anhang 7 publiziert, erhielt er zusammen mit mehreren Nachzeichnungen abschriftlich von Julius Ficker.

5) Antonio Falce, Contributo alla diplomatica dei duchi e marchesi di Toscana, in: Archivio storico italiano, serie 3 vol. 3,1 (1925) S. 83–123.

6) Caterina Santoro, Le sottoscrizioni dei Signori di Canossa, in: Studi in onore di Cesare Manaresi (1953) S. 261–289.

verfolgte allerdings primär das Ziel, am Beispiel der Unterfertigungen der Canusiner den Grad der Alphabetisierung oberitalienischer Magnaten während des 10. bis 12. Jahrhunderts zu eruieren; die Urkunden Mathildes bildeten den Endpunkt der Untersuchung. Natürlich kam Santoro dabei auch auf die eigentümliche Kombination von Handzeichen und Unterschrift der Großgräfin zu sprechen, welche schon längst zuvor die Aufmerksamkeit von Fiorentini⁷, Margarini⁸, Muratori⁹, Mansi¹⁰, Tiraboschi¹¹, della Rena – Camici¹² und anderen italienischen Gelehrten des 16. bis 18. Jahrhunderts gefunden hatte¹³. Im Verlauf der in Bearbeitung befindlichen kritischen Edition der Urkunden und Briefe Mathildes im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica*¹⁴ war diese singuläre Unterfertigung erneut zu untersuchen und inhaltlich zu deuten; einige Ergebnisse sollen hier vorgelegt werden. Sie stehen im Kontext von Forschungen zur Canusinischen Diplomatik insgesamt, die indessen an dieser Stelle noch nicht zur Diskussion gestellt werden können.

7) Francesco Maria Fiorentini, *Memorie di Matilda, la gran contessa, propugnacolo della Chiesa, con le particolari notizie della sua vita e con l'antica serie degli antenati* (Lucca 1642).

8) Cornelius Margarinus, *Bullarium Casinense* 2 (Todi 1670).

9) Ludovico Antonio Muratori, *Antiquitates Italiae medii aevi* 1–6 (Milano 1738–1742).

10) Francesco Maria Fiorentini – Gian Domenico Mansi, *Matilda restituta alla patria lucchese. Seconda edizione illustrata con le note critiche e con l'aggiunta di molti documenti...* (Lucca 1756).

11) Girolamo Tiraboschi, *Memorie storiche Modenesi col codice diplomatico illustrato con note*, 1–5 (Modena 1793–1795).

12) Cosimo della Rena – Ippolito Camici (im Haupttitel nicht genannt), *Serie cronologica degli antichi duchi e marchesi di Toscana*, gedruckt in separaten Dispense (Firenze 1764–1781). Leider ist diese Publikation, welche die vollständigste Sammlung der Urkunden Mathildes enthält, auch die unzuverlässigste; die Texte sind teilweise nicht vollständig, ohne daß Auslassungen immer kenntlich gemacht wären; vor allem sind sie orthographisch und textlich bearbeitet, ohne daß ein Prinzip deutlich würde. Gerade bezüglich der Unterfertigung finden sich zahlreiche Unkorrektheiten.

13) Eine Aufzählung weiterer Drucke und Erwähnungen der Unterfertigung Mathildes erübrigt sich. Ein gutes Faksimile bei: Franz Steffens, *Lateinische Paläographie*, 2. Aufl. (1929), Tafel 78. Zum Problem generell: Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2, 2. Aufl. (1915) S. 185f. und 206f.

14) MGH, *Die Urkunden und Briefe der Markgräfin Mathilde von Canossa*, bearbeitet von Elke Goetz und Werner Goetz (in Vorbereitung).

Nach gegenwärtigem, gegenüber Overmann¹⁵ und Badini¹⁶ nicht unerheblich erweitertem Kenntnisstand wird die Edition 140 echte Dokumente im Volltext umfassen, welche entweder von Mathilde selbst veranlaßt wurden, – zum größten Teil Placita, Kauf- oder Tauschurkunden, Schenkungen, Feudalemphyteusen und Verträge – oder in ihrer Gegenwart ausgehandelt und verbrieft wurden. Dazu kommen eine Anzahl von Fälschungen, die für die vorliegende Untersuchung indessen außer Betracht bleiben, einige Dokumente aus ihrer näheren Umgebung, die unmittelbaren Bezug zu Mathildes Lebensgeschichte, Spiritualität, Politik, Verwaltungs- und Wirtschaftspraxis besitzen und im Anhang der Edition enthalten sein werden, sowie die erhebliche Zahl eindeutig nachweisbarer Deperdita. Die Problematik der Unterfertigung läßt sich nur auf Grund der echten, im Volltext erhaltenen Urkunden diskutieren; diese werden im folgenden gemäß der Numerierung der in Vorbereitung befindlichen Ausgabe zitiert¹⁷.

Grundsätzlich ist festzuhalten, was der älteren Forschung bereits aufgefallen war und von Santoro nochmals konstatiert wurde: Bis zum Tode ihrer Mutter Beatrix (1076 April 18) hat Mathilde nicht in schriftlicher Form, sondern in symbolischer Gestalt mit einem spezifischen Signum die Urkunden (Nrn. 1–18)¹⁸ unterzeichnet, wobei kein Unterschied besteht, ob sie gemeinsam mit ihrer Mutter oder allein als Ausstellerin fungierte. Es gibt vier Ausnahmen, welche indessen die getroffene Feststellung nicht widerlegen: Nr. 13 ist kopia! überliefert und ermangelt sicherlich nur deshalb eines vollständigen Eschatokolls. Die Urkunden 15 und 16 wurden in Gegenwart Mathildes ausgestellt, sind aber in stricto sensu keine Verfügungen der Großgräfin; deshalb fehlt ihre Unterfertigung. Nr. 18 – nach unserer Überzeugung ein Origi-

15) Vgl. Anm. 2, Regg. 1–147.

16) Gino B a d i n i, *Il corpus matildico. Risultati e proposte*, *Annali Canossiani* 1 (1981) S. 128–142.

17) Zur Erleichterung des Lesers werden die Regestennummern von Overmann (Anm. 2) und – ergänzend – die (nicht durchnummerierten) Regestendaten von Badini (Anm. 16) angegeben. Irrtümer beider werden nur ausnahmsweise korrigiert. Umstellungen der Regestenfolge sind nicht eigens begründet; sie ergeben sich aus einem veränderten zeitlichen Ansatz der jeweiligen Dokumente.

18) Overmann, Regg. 4, 5, 1072 Juli 7 (letzter Druck: C. Pierucci u. A. Polverari, *Le carte di Fonte Avellana* 1 (1972) Nr. 34; das Dokument fehlt bei Overmann und Badini), Overmann, Regg. 6, 7, 8, 10, 14, 15, 17, 16, 20, Badini: 1074 August, Overmann, Regg. 21, 27, Badini: 1075 September 11, Overmann, Regg. 47/93 (1075 Oktober 23), 25.

nal¹⁹ – trug ein (heute abgefallenes) Siegel und benötigte deshalb kein zusätzliches Handzeichen der beiden Fürstinnen.

Von 1053 an²⁰ unterfertigte Mathildes Mutter Beatrix zahlreiche Urkunden mit eigener Hand, indem sie ein Kreuz unter die Verfügung setzte, das an den vier Enden der Kreuzarme einen kurzen Querstrich oder auch eine kleine dreieckige Verdickung und in den Winkeln jeweils einen Punkt aufweist²¹. Das Kreuz ist mit kräftigem Federstrich gezeichnet, während das älteste, ähnliche Signum Mathildes zarter (und in der Regel etwas kleiner dimensioniert) gefertigt ist; bei der Tochter umgibt jeden der vier Punkte im Winkel der Kreuzarme ein kleiner Kreis²². Beide Handzeichen wurden nicht mit einer Schablone aufgemalt, sondern frei gezeichnet; sie sind eigenhändig, wie der Vergleich der Urkunden unterschiedlicher Notare zweifelsfrei beweist.

Der Tod der Mutter brachte jedoch eine tiefgreifende Veränderung. Fortan hat Mathilde, an deren Schreib- und Lesefähigkeit kein Zweifel besteht²³, das schriftlose Symbol nicht mehr verwendet²⁴. Dieser Tatbestand ermöglicht u. a. die richtige Einordnung eines Originals, das – auf Grund der fragmentarischen Überlieferung – in der Forschung wesentlich später und überdies doppelt in das Corpus Matildicum eingereiht worden war, aber nur ihr symbolisches, schriftliches Signum trägt²⁵.

19) Die Urkunde ahmt ein Kaiserdiplom nach. Nach Textende folgt ein Freiraum mit 8 Zeilen Blindlinierung; hier wäre Platz für das fehlende Eschatokoll, statt welchem die Beglaubigung durch ein aufgedrucktes Wachssiegel erfolgte, dessen Abdruck deutlich erhalten blieb.

20) Vgl. Santoro (wie Anm. 5), S. 273–278.

21) Vgl. Santoro, Abb. 24 und 25.

22) Vgl. Santoro, Abb. 25.

23) Vgl. Overmann, S. 215; Santoro, S. 280f.

24) Urkunde 33 (Overmann, Reg. 42) von 1080 Dezember 9 für S. Prospero in Reggio bildet eine merkwürdige Ausnahme. Vor Mathildes eigenhändiger Unterschrift in einer Majuskelzeile *Matilda Dei gratia si quid est in hac cartula a me facta subscripsi* steht das schriftlose Signum ihrer Mutter! Der Notar Henuvardus adaptierte für Mathildes Schenkung von Gualtieri an den Konvent größtenteils wörtlich die Urkunde über eine gemeinsame Schenkung von Beatrix und Mathilde an S. Prospero von 1072 Dezember 8 (Nr. 6, Overmann, Reg. 8). Dabei kopierte er irrtümlich das schriftlose Handzeichen der Mutter, weil er es offenbar für jenes der Tochter hielt. Diese setzte dann eigenhändig ihre Unterschrift nochmals daneben. Henuvardus – vielbeschäftigter Notar in Reggio – hat nur diese Urkunde für Mathilde geschrieben; das Versehen ist daher erklärlich.

25) Urk. 17 = Overmann, Regg. 47 und 93 mit irrtümlicher Einreihung zu 1090 bzw. 1105. Die Identität beider Regesten bemerkte Fedor Schneider,

Es gibt allerdings eine Urkunde von 1076 Mai 27 (Nr. 19, die älteste Urkunde nach dem Tod der Mutter²⁶), welche – nur in Kopie erhalten – laut Affò, der den bis dato einzigen Druck besorgte²⁷, die Unterfertigung aufweist: *Signum manus suprascripte Matilde, que hec omnia suprascripta scribere iussit*²⁸. Hier wäre demnach die schriftlose Unterzeichnung in Kreuzesform zu erwarten. Diese fehlt indessen; bereits jene Kopie des 12. Jahrhunderts auf einem unscheinbaren Pergamentstückchen im Staatsarchiv Parma, welche die einzige handschriftliche Überlieferung darstellt²⁹, läßt die symbolische Subscriptio fort, was vermutlich damit zusammenhängt, daß diese Abschrift sehr zusammengedrängt erfolgte, um den Text auf dem vorgegebenen Blatt überhaupt unterbringen zu können.

Aus den auf die Ausfertigung von Nr. 19 folgenden 13 Monaten hat sich keine Urkunde erhalten, die Mathilde selbst unterfertigte. Es war das Jahr der Herrschaftskrise Heinrichs IV. und seines Bußganges nach Canossa, in welchem die Tochter der Beatrix ihre Urkunden-Unterfertigung tiefgreifend veränderte; man möchte annehmen: wohl nicht unbeeinflusst von Papst Gregor VII., der damals wochenlang bei ihr zu Gast war. Doch diese Vermutung über eine diplomatische Konsequenz ihres Zusammenseins läßt sich quellenmäßig leider nicht erhärten.

Die berühmte Unterfertigung der Großgräfin – eine Kombination von Kreuz und Text *Matilda Dei gratia si quid est* – begegnet in allerdings leicht abweichender Gestalt erstmals in Nr. 21 (Pappiana, 1077 Juni 21, Original Lucca, Archivio arcivescovile, Diplomatico + C 15)³⁰. Die schwer beschädigte Urkunde wurde von dem Notar Raginerius geschrieben, der für Mathilde nur dieses eine Stück verfaßte. Wenige Tage später entstand ein Placitum für den Pisaner Konvent San Vito in Borgo³¹, das bislang ausschließlich durch einen frühen Druck

Regestum Volaterranum (1907): Nachträge S. 446 zu Reg. 36, doch irrte er beim Datum. Die richtige zeitliche Zuordnung: 1075 Oktober 23 erstmals bei Cesare Manaresi, I Placiti del Regnum Italiae 3 (1960), Nr. 435.

26) Overmann, Reg. 26.

27) Das Dokument fehlt, ohne daß ein Grund angegeben würde, bei Giovanni Drei, Le carte degli archivi parmensi dei sec. X–XI, vol. 2 (1928).

28) Ireneo Affò, Istoria della città e ducato di Guastalla 1 (Guastalla 1785), Nr. 21.

29) Parma, Archivio di Stato, Diplomatico, Atti privati, cass. 2 doc. 74.

30) Overmann, Reg. 29.

31) Overmann, Reg. 30.

bekannt war³², der Bedenken erwecken konnte, hatte er doch den als Fälscher berüchtigten Abt Guido Grandi zum Urheber³³. Doch gelang es, zwei frühneuzeitliche Papierkopien aufzufinden, welche nicht nur die Echtheit des Dokuments sicherstellen, sondern bezüglich der Unterfertigung von Grandi in bemerkenswerter Weise abweichen³⁴: Der Camaldulenser hatte sie in seiner „Epistola de pandectis“ in jener Gestalt gedruckt, wie sie sich erst seit 1080 textlich und graphisch verfestigte³⁵. In den beiden handschriftlichen Kopien besitzt sie dagegen genau die Form, die sich auch in Nr. 21 findet! Diese Übereinstimmung sichert zusätzlich die Echtheit des Dokuments Nr. 22. Als Notar wird Rollandus genannt, der aus Pisa stammte und für Mathilde ebenfalls nur dieses eine Mal tätig war.

Die neue Unterfertigung verbindet das bislang verwendete Kreuzeszeichen (– ohne die in Kreise gesetzten Punkte –) mit den in Majuskeln geschriebenen Worten *Matilda Dei gratia quid est*. Die ersten beiden Silben des Namens stehen über dem Querbalken des Kreuzes, die mit drei Kürzeln geschriebene Silben *⟨MATIL-⟩DA D(e)l GRA(tia) Q(ui)D* in zwei Zeilen darunter. *E(st)* hängt in Ligatur rechtsbündig an dem Kreuzesstamm³⁶. Alle Buchstaben sind im Original (Nr. 21), aber auch auf den Papierkopien (Nr. 22) sehr klein und außerordentlich akkurat geschrieben; damit unterscheidet sich diese Unterfertigung so stark von der späteren, zweifellos eigenhändigen, daß sie den ausfertigen Notaren zugeschrieben werden muß, bzw. – da der Duktus in den Kopien so gut wie identisch mit dem des Originals ist, Nr. 21 und 22 aber verschiedenen Schreibern und unterschiedlichen Archiv-Provenienzen angehören – vermutlich sogar an eine Schablone zu denken ist³⁷. Doch diese Form der Unterfertigung wurde sehr rasch wieder aufgegeben; in keiner späteren Urkunde begegnet sie mehr. Dennoch:

32) Guido Grandi, *Epistola de pandectis* (2. Aufl. Florentiae 1727) Nr. 8.

33) Vgl. Gerhard Schwartz, *Die Fälschungen des Abtes Guido Grandi*, NA 40 (1916) S. 183–241.

34) Pisa, Bibl. univ. MS 54 S. 203r–203v (17. Jh.); Roma, Bibl. Vaticana, Cod. Vat. lat. 7942, S. 15r (17./18. Jh.).

35) So auch die letzte Edition: Silio Scalfati, *Le carte dell'archivio della Certosa di Calci* 1 (1977) Nr. 77.

36) Faksimile Santoro (wie Anm. 5), Abb. 30.

37) Vgl. auch Harry Bresslau (wie Anm. 13), S. 185 f. Für die endgültige Form der Unterfertigung Mathildes ist dagegen die Verwendung einer Schablone mit Sicherheit auszuschließen, wie dies bereits von Overmann S. 216 vermutet worden ist.

Der Grundtypus war damit geschaffen, welcher bis zum Tode der Großgräfin maßgeblich blieb.

Zwischen Juni 1077 und Februar 1078 veränderten sich freilich die Details³⁸. Nr. 24 knüpft insofern an das Zeichen der Mutter an, als die Kreuzarme nicht – wie bei Mathilde zuvor und später üblich – jeweils mit einem kurzen Querstrich versehen sind, sondern keilförmig verdickt enden³⁹. Der Text ist um ein einziges Wörtchen erweitert, wodurch freilich der Sinngehalt nicht unwesentlich modifiziert wird, worauf noch einzugehen ist: *Matilda Dei gratia, si quid est, subscripsi*, wobei *si* zu *s*, *quid* zu *qi* gekürzt wurde, was nur in diesem einen Original begegnet. Graphisch ist *ss* (*subscripsi*) in die vierzeilige Gesamtfigur einbezogen. Zwei Textzeilen stehen über, zwei unter dem waagrechten Kreuzbalken. Eine wichtige Einzelheit, die hinfort nicht mehr fehlen wird und vermutlich Fälschungen erkennbar machen sollte, begegnet erstmalig: Das *e* von *est* hat als einziger Buchstabe unziale Form. (In Nr. 21 und 22 war es eine herkömmliche eckige Kapitalis.) An dem Wortlaut des Textes, der Vierzeiligkeit – wobei später zwar an dem *s(sub)scripsi* als kanzleiüblich festgehalten wird, es aber in allen jüngeren Urkunden rechts unverbunden neben das Gebilde aus Kreuz und Schrift rückt –, der Kapitalschrift und dem unzialen *e* wird sich hinfort in der Unterfertigung dieses Typus nichts mehr ändern⁴⁰.

Nicht aber, wenn – wie nicht selten zu konstatieren – die Unterschrift in einer Langzeile mit Großbuchstaben erfolgt! Hier begegnen

38) Nr. 23 – nicht im Original erhalten; die älteste, fast zeitgleiche Kopie leider sehr stark zerstört – besitzt eine Unterfertigung in Gestalt der Majuskel-Langzeile + *Ego Matilda in ac cartula offertionis a me facta subscripsi*. Wenn Paolo T r o n c i, *Memorie istoriche della città di Pisa* (Livorno 1682) S. 28 als zusätzliches Signum ein in vier heraldischen Lilien endendes Kreuz mit der Umschrift *Ma-til-da Dei gra-tia si qua est* bringt, findet dieses in der reichen kopyalen Tradition (8 Kopien 1200–1800, davon 4 bislang unbeachtet) keine Stütze. Auch die Unterfertigung in Kreuzesgestalt im Druck von Niccola Z u c c h e l l i, *La contessa Matilda nei documenti pisani* (1916) Nr. 1 (in der seit 1080 üblichen Form) ist willkürliche Interpolation. Zu der Urkunde vorläufig, aber wegen der Nichtbeachtung aller Kopien außerhalb von Pisa leider nicht fehlerfrei: Matilde T i r e l l i C a r l i, *La donazione di Matilde de Canossa all'episcopato pisano (anno 1077)*, *Bollettino storico pisano* 46 (1977) S. 139–159; Matilde T i r e l l i C a r l i, *Le carte dell'archivio capitolare di Pisa* (1977) Nr. 4.

39) 1078 Februar 11: O v e r m a n n, Reg. 32, Original Volterra, Archivio vescovile, sec. XI, decade 8 Nr. 1.

40) Geringfügige Abweichungen der kopyalen Überlieferung werden im folgenden nicht eigens aufgeführt.

durchaus Abweichungen: Urkunde 26 (1078 September 26) mit *Ego Matilda Dei gratia dux* ohne weiteren Zusatz⁴¹; Nr. 27 (1079 Juli 8) mit der Stilisierung in der ersten Person *Ego Matilda Dei gratia si quid sum*⁴²; Nr. 28 *Ego Matilda Dei gratia id quod sum*⁴³. Nr. 29 (Herbst 1079) trug ein Siegel⁴⁴; deshalb ermangelt das Stück der eigenhändigen Unterfertigung. Dafür wird die Formel hier erstmals in die Intitulatio aufgenommen: *M(atilda) gratia Dei quicquid est*⁴⁵.

In einem leider nur kopial überlieferten Dokument (Nr. 30 von 1080 März 26)⁴⁶ begegnet dann jene Form der symbolischen und zugleich verbalen Unterfertigung, die bis zu Mathildes Tod in immer gleicher Weise 33mal in Originalen, 26mal in kopialer Überlieferung wiederkehrt⁴⁷. 13mal erscheint die gleiche (oder geringfügig veränderte) Wendung ohne oder mit vorangesetztem, einfachem Kreuz in Subskriptionen in einer Majuskel-Langzeile, 42mal so oder leicht modifiziert in der Intitulatio bzw. der narrativ gestalteten ersten Zeile. Die Ausnahmen betreffen Briefe, Siegelurkunden, Feudalempfeytusen, bei denen die Berufung auf Gottes Gnade in der Tat merkwürdig klingen würde⁴⁸, aus besonderem Anlaß der Unterfertigung entbehrende Originale⁴⁹, unvollständige oder wenig sorgfältig angefertigte Kopien⁵⁰, sowie

41) Overmann, Reg. 34.

42) Overmann, Reg. 36.

43) Overmann, Reg. 37.

44) Overmann, Reg. 145; bezüglich der Einordnung an dieser Stelle folgen wir Francesco Liverani, *Le catacombe e antichità cristiane di Chiusi* (1872) S. 290, und Wilhelm Kurze, *Codex diplomaticus Amiatinus 2* (1982) Nr. 306.

45) Nach dem Vorbild des Herrscherdiploms ist der Name der Gräfin, übrigens in der nur selten in Originalen zu belegenden Form *Matildis*, als Monogramm geschrieben; ähnlich auch in den Urkunden 68, 79, 93, 120 und 121 = Overmann, Regg. 70, 85, 96, 118 und 121. Vgl. dazu Overmann S. 217. In sechs weiteren Fällen – davon dreimal in Originalen – ist der Name in der Intitulatio zu *M* gekürzt: Urkunden 29, 50, 56, 61, 62 und 96 = Overmann, Regg. 145, 41, 65, 56, 63 und 144.

46) Overmann, Reg. 39.

47) Die Zahlen unter Vorbehalt; in drei Fällen muß noch eine Nachprüfung an der Handschrift erfolgen.

48) Urkunden 34 und 35 = Badini: 1082 Dezember 5 und 1083 Februar 25.

49) Urkunde 48 = Overmann, Reg. 52.

50) Urkunde 116 = Overmann, Reg. 120. Wenn in Urkunde 123 (1110 ohne Monats- und Tagesangabe; Overmann, Reg. 124) anscheinend ein schriftloses Signum angekündigt wird, so wird man nicht unbedingt geltend machen müssen, daß das Dokument nur durch eine unbeglaubigte Kopie überliefert ist. (Die Angabe von Pietro Torelli, *Regesto Mantovano 1* (1914) Nr. 148, es handle sich um ein Original, beruht auf einem Irrtum.) Denkbar wäre auch, daß

Urkunden von Beauftragten der Großgräfin in ihrer oder ohne ihre Anwesenheit. Die Feststellung besitzt Gewicht: Bei den Originalen läßt sich das Fehlen der Unterfertigung *M(atilda) Dei gratia si quid est* – sei es in einer Majuskel-Zeile, sei es in der Kombination von Kreuz und Text – nach 1080 in jedem einzelnen Fall schlüssig als Ausnahme begründen.

Was aber bedeutet diese Unterfertigung?⁵¹ Wie ist sie zu interpretieren? Merkwürdigerweise ist die Frage bislang kaum gestellt worden. Vier Erklärungsmodelle bieten sich an.

War es das Vorbild der Mutter, das Mathilde bei der seit 1077 (in endgültiger Form: 1080) verwendeten Unterfertigung nachahmte? Beatrix scheint nach dem bisherigen Stand unserer Kenntnis⁵² allerdings nur eine einzige Urkunde in einer Weise unterzeichnet zu haben, die mit dem Gebrauch der Tochter weitgehend übereinstimmt: die große Schenkung von 1071 August 29 an das Apenninen-Kloster Frassinoro⁵³. Das Original der Urkunde ist verloren; man kennt den Wortlaut aus einer beglaubigten Kopie von ca. 1100 und einer Papierhandschrift des 18. Jahrhunderts⁵⁴. Die Unterfertigung besteht (entgegen den älteren Drucken⁵⁵) sowohl aus dem üblichen schriftlosen Symbol der Fürstin wie aus dem Satz: *Ego Beatrix gratia Dei quid sum s(ub)s(cripsi)*. Wie bei den ersten Urkunden Mathildes mit der neuen Unterfertigung fehlt

Mathilde den Ausstellungsort bereits vor der Fertigstellung der Urkunde verlassen hatte und der Notar Albertus, der für sie nur dieses eine Stück schrieb, die zum damaligen Zeitpunkt in Mathildes Kanzlei ganz ungewöhnliche Unterfertigung *# manuum* (im Plural!) *comitisse Matildis, que hoc scriptum fieri rogavit et idoneis testibus corroborandum tradidit* erst nach ihrer Abreise gemäß einem veralteten Formular hinzusetzte.

51) Auch ein Siegel Mathildes trug offenbar diese Umschrift, wie aus einer Nachzeichnung zu ersehen ist: Roma, Bibl. Vaticana, Cod. Ottob. lat. 3057 S. 156v. Vgl. dazu Paul F a b r e – Louis D u c h e s n e, *Le Livre censuum de l'église romaine* (1910–1952) 2, S. 134; dazu mit guter Abbildung: Angelo M e r c a t i, *Frammenti Matildici* 1: 3 sigilli della contessa Matilde, in: *Nell'VIII centenario di Matilde di Canossa, Scritti vari* (1915) S. 11.

52) Eine neue Monographie zur Geschichte der Beatrix bereitet unter Anleitung von Harald Zimmermann gegenwärtig Elke Goetz vor.

53) O v e r m a n n, Reg. 3; Pietro T o r e l l i, *Regesto Mantovano* 1 (wie Anm. 50) Nr. 91.

54) Milano, Archivio di Stato, Museo diplomatico 487/807, Cart. 19; Mantova, Archivio di Stato, Archivio Gonzaga P XXI, 15 b. 3355.

55) Bei diesen wird die symbolische Unterfertigung, die in der Handschrift aus dem gewohnten, von vier Punkten begleiteten Kreuz besteht, einfach weggelassen: M a r g a r i n i (Anm. 8) 2, S. 110 – F i o r e n t i n i – M a n s i (Anm. 10) 2, S. 89.

also das *si*⁵⁶. Overmann bemerkte dazu: „Die später von Mathilde durchweg angewandte Formel . . . findet sich also schon in einer Urkunde der Beatrix.“⁵⁷ Das klingt auf den ersten Blick einleuchtend⁵⁸, muß aber dennoch entschieden bezweifelt werden: Es handelt sich um eine Doppelunterfertigung in symbolischer und zugleich in schriftlicher Form, was auffällig genug ist. Niemals sonst begegnet bei Beatrix etwas Entsprechendes; die Subscriptio wäre, wenn man ihr Vertrauen schenken dürfte – was nach unserer Meinung eindeutig auszuschließen ist – übrigens der *einzig* Beleg für die Schreib- und Lesefähigkeit von Mathildes Mutter. Es scheint daher alles dafür zu sprechen, daß die Formel vom Kopisten nach dem Beispiel der jüngeren Mathilden-Urkunden hinzugesetzt wurde, in Wirklichkeit im Original aber fehlte⁵⁹. Das Beispiel der Mutter war es sicherlich nicht, welches die Großgräfin bei ihrer neuen Unterfertigung übernahm und abwandelte.

Einen zumeist übersehenen, aber diskussionswürdigen Hinweis, woher Mathilde die Formel *si quid est* genommen haben könnte, gab Nencioni in seiner 1950 erschienenen Biographie⁶⁰: Es handle sich um ein Zitat aus den „Amores“ des Ovid⁶¹: . . . *Quos ego composui, Paeligni ruris alumnus – (Nec me deliciae dedecuerunt meae) – Si quid id est, usque a proavis vetus ordinis heres, – Non modo militiae turbine factus eques*. Doch über den übereinstimmenden Sprachgebrauch der drei Wörtlein hinaus – der in jedem Fall beachtenswert erscheint – lassen sich keine Bezüge zu Mathildes Unterfertigung erkennen; Nencioni bemerkte deshalb zurecht: „Strana coincidenza, forse troppo strana per esser creduta!“ Der vielgelesene Schulautor Ovid mochte bei der Formulierung durch Mathilde und ihre Berater eine gewisse Präsenz besessen haben; den Sinn der Prägung hat er nicht mitbestimmt.

So wird man am ehesten auf den biblischen Sprachgebrauch verweisen. Im ersten Brief an die Korinther schrieb der Völkerapostel Paulus nach einer Klage über die Verfolgung der christlichen Gemeinde, deren

56) Das *si* wird gegen die Handschrift eingefügt bei Rena-Camici (wie Anm. 12), Dispensa Goffredo II con Matilde S. 8.

57) Overmann, S. 215 Anm. 8.

58) Ich selbst habe der Angabe leider zeitweilig Glauben geschenkt und daraus falsche Folgerungen gezogen; vgl. Werner Goetz, *Gestalten des Hochmittelalters* (1983) S. 181 f.

59) Vgl. Santoro, S. 275 f., die ebenfalls Zweifel anmeldet.

60) Gianni Nencioni, *Matilde di Canossa* (1950) S. 139 mit Anm. 1.

61) Ovidius, *Amores* III, 15, v. 3–8.

er sich schuldig gemacht hatte: *Gratia autem Dei sum id, quod sum*⁶², und er fuhr mit den auch für Mathilde beziehungsreichen Worten fort: *et gratia eius in me vacua non fuit, sed abundantius illis omnibus laboravi: non ego autem, sed gratia Dei mecum.*

Konnte es ein besseres Selbstzeugnis, ein passenderes Leitwort für Mathilde geben, deren ganzes Streben seit dem Scheitern der Ehe mit Gottfried dem Buckligen, dem Ende des ungeliebten Gatten (1076 Februar 26) und dem Tode der Mutter in erster Linie der Sache der Kirche galt? Aber mit der Übernahme dieser Paulus-Sentenz in das Brief- und Urkundenformular stand die Großgräfin nicht allein. Vor ihr und nach ihr ist die Wendung *Dei gratia si quid sum* (bzw. *est*) wiederholt in der mittelalterlichen Literatur zu belegen, wenn fromme Menschen von sich selber sprechen. Nur einige Beispiele aus zeitlicher Nähe: Der *peccator et exul* Rather von Verona entschuldigt 936–939 sein Fernbleiben von einer Synode, obwohl es um die Untersuchung seines eigenen Falles geht; denn er weiß ja: *Gratia Dei sum, si quid sum*⁶³. Das Zitat ist dadurch besonders interessant, weil auch hier in das Paulus-Wort jenes *si* eingeschoben ist, das bei Mathilde seit Februar 1078 (Urkunde 24) begegnet. Nicht anders lautet die Intitulatio in einem Brief des Herzogs Karl von Niederlothringen, der im Frühjahr 984 auf Vorwürfe des Bischofs Dietrich von Metz in scharfer Form antwortete: *Karolus sola Dei gratia si quid est, D(ieterico) ipochritarum idee imperatorum infidissimo prolisque parricide ac in commune hosti rei publicae*⁶⁴. Das Schreiben wurde von Gerbert von Reims formuliert, der sich 986 in eigener Sache an die Mönche von Bobbio wandte: *G. gratia Dei, si quid est, plurimam salutem dicit dilectissimis sibi filiis . . .*⁶⁵. Das Selbstzeugnis im Briefkopf ist der Ort, wo sich die Formel nicht selten findet. 1025 sandte der Erzbischof von Mainz ein Schreiben *clero, militie et familie Wormatiensi A(ribo) Dei gratia quicquid est*⁶⁶. Den gleichen Wortlaut zeigt die Intitulatio desselben Kirchenfürsten an Kaiserin

62) 1. Cor. 15, 9–10.

63) Die Briefe des Bischofs Rather von Verona, bearb. v. Fritz Weigle, MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit 1 (1949) Nr. 2, S. 21.

64) Die Briefsammlung Gerberts von Reims, bearb. v. Fritz Weigle, MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit 2 (1966) Nr. 32, S. 57.

65) a.a.O. Nr. 82, S. 111.

66) Die ältere Wormser Briefsammlung, bearb. v. Walther Bult, MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit 3 (1949) Nr. 13, S. 29.

Kunigunde 1024⁶⁷. Heinrichs III. Gemahlin Agnes nahm den Ton auf, als sie 1056 den Abt von Cluny anredete: *Dilectissimo patri et omni acceptione digno Hugoni abbati (Agnes) quaequae modo Deo iubente sit*⁶⁸. Und in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erhielt ein Bischof R.⁶⁹ eine zum Frieden mahnende Zuschrift von V. *divina miseratione quicquid est*⁷⁰. Stärker am Sprachgebrauch des Apostels Paulus orientierte sich wiederum Walram von Naumburg, als er an Anselm von Canterbury schrieb: *gratia Dei sum id, quod sum*⁷¹. In einem anderen Schreiben hat sich der gleiche Kirchenfürst *Dei gratia id quod est* genannt⁷², und zwar – wie es bei einer Demutsformel angemessen erscheint – ohne Angabe seines bischöflichen Ranges. Dies gilt für nahezu alle derartigen Belege: Die eigene Stellung bleibt ungenannt⁷³. Wohl redet Bischof Konrad von Utrecht seinen Amtsbruder Udo von Hildesheim mit vollem Titel an; er selbst aber bezeichnet sich nur als *C. Domini gratia quod est*⁷⁴. Ähnlich Embricho von Augsburg 1075: *Domno B. Domini gratia confratri suo E. Domini munere quicquid est, etsi non sit in gratia regis*⁷⁵, oder Erzbischof Wezilo von Mainz an den Papst: *W. id quod est gratia Dei* und an den König von Polen: *W. gratia Dei quod est*⁷⁶. Dies alles sind Äußerungen aus Mathildes Lebenszeit. Nur kurz

67) Wilhelm Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 2, 2. Aufl. (1860) S. 652 Nr. 2b.

68) Giesebrecht, S. 667 Nr. 13.

69) Nicht eindeutig bestimmbar, vielleicht Rüdiger = Huzmann von Speyer (1073–1090).

70) Vielleicht Abt Udalrich von Lorsch, 1056–1075. Die ältere Wormser Briefsammlung Nr. 63, S. 107.

71) Otto Dobenecker, Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae 1 (1896) Nr. 1024 bzw. Anselmi opera 2, ed. F. S. Schmitt (1946) S. 237 Z. 17 ff.

72) Walrami et Herrandi epistolae de causa Heinrici regis conscriptae, MGH Ldl 2 (1892) S. 286.

73) Die einzige Ausnahme bei Mathilde – ein Brief an Papst Paschalis II. (Migne PL 163 col. 458 f.; Overmann, Reg. 86a) –, in welchem sie sich *Mathildis mar-cisa Dei gratia si quid est* nennt, verdankt ihre in der Namensform wie namentlich durch den Amtszusatz abweichende Form sicherlich dem Abschreiber der Sammlung der Korrespondenz des Anselm von Canterbury, innerhalb welcher der Text überliefert ist (= in unserer Edition Nr. 84).

74) Carl Erdmann und Norbert Fickermann, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit 5 (1950) S. 64.

75) Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. S. 100.

76) Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. S. 389 und 399.

angemerkt sei, daß auch in den folgenden Dezennien gleiche oder ähnliche Demutsäußerungen zahlreich begegnen⁷⁷.

Dennoch ist ein erheblicher Unterschied zu den Kanzleigewohnheiten Mathildes zu konstatieren: Bei den angeführten Belegen handelt es sich ausnahmslos um Formulierungen innerhalb der Intitulatio. Die Selbstbezeugung des Brief- oder Urkundenschreibers zu Beginn des Textes ist der klassische Ort mittelalterlicher Demutsäußerungen; den bekanntesten Beleg dafür bildet das seit Gregor dem Großen übliche *servus servorum Dei* der Päpste. Auch die Notare Mathildes haben, wie erwähnt, öfters in der gleichen Weise in der Intitulatio ihre Herrin und Auftraggeberin entsprechend bezeichnet, im erhaltenen Bestand übrigens erstmalig in einem Schreiben an die Deutschen aus dem Frühsommer 1084, mit welchem die Großgräfin vor Mißbrauch des päpstlichen Siegels warnte, das in Rom den Heinricianern in die Hände gefallen war⁷⁸. Die Formulierung wird bisweilen leicht variiert; vor allem wechselt sie zwischen der ersten und der dritten Person (*Dei gratia si quid est* bzw. *Dei gratia si quid sum*). Darin entsprechen die canusinischen Kanzleigewohnheiten völlig dem üblichen Bild. Anders aber steht es mit Mathildes Unterfertigung; hierfür sind mir keine unmittelbaren Parallelen bekannt. Es darf wohl als ausgeschlossen gelten, daß Mathilde und ihre Berater jene Demutsformel der Intitulatio, die dort durchaus nicht ungewöhnlich erscheint, nachträglich auch für die Unterschrift der Großgräfin adaptierten; denn im Eschatokoll ihrer Urkunden findet sie sich bereits sieben Jahre früher als in deren erster Zeile. Daher wird man umgekehrt vermuten dürfen: Die Verwendung im Protokoll von Briefen, Schenkungen⁷⁹ und Placita ist offenbar sekundär. Mit anderen Worten: Erst als sich jene Kombination von Kreuz und Text als Unterfertigung der Großgräfin bereits fest eingebür-

77) Vgl. Philippus Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 1 (1864), *Monumenta Corbeiensia*, Briefbuch des Abtes Wibald von Stablo Nr. 30, 55, 61, 62, 63 u. ö.; Günther Hödl und Peter Classen, *Die Admonter Briefsammlung*, MGH, *Die Briefe der dt. Kaiserzeit* 6 (1983) Nr. 20, 29, 34, 40, 47, 50 und 60. Auch der Stilübung ist die Wendung nicht fremd; vgl. Franz-Josef Schmale, *Adalbertus Samaritanus, Praecepta dictaminum*, MGH, *Quellen zur Geistesgesch. des Mittelalters* 3 (1961) Nr. 2 S. 44. Ein nordeuropäisches Beispiel (Zufallsfund): Lauritz Weibull, *Diplomatarium Danicum* 1, 2 (1963) Nr. 62, S. 119.

78) Hugo von Flavigny, MGH SS 8, S. 463 (in unserer Edition Nr. 37).

79) Erstmals in Nr. 38 = Overmann, Reg. 45 von 1088 Februar 26. Doch ist zu beachten, daß zwischen 1083 Mai 10 und 1088 keine Urkunden erhalten sind, was zweifellos mit der militärisch-politischen Krise der Herrschaft Mathildes in dieser Zeit zusammenhängt.

gert hatte – zweifellos auf Grund einer persönlichen Entscheidung Mathildes und vielleicht beeinflusst von Gregor VII. –, beginnen ihre Notare, auch in die Intitulatio die Formel einzusetzen, die ihnen als Bezeugung von *humilitas* in fremden Briefen vermutlich bereits wiederholt begegnet war.

Man hat die Unterfertigung der Großgräfin in der Regel als Demutsgeste interpretiert, und diese Deutung geht zweifellos nicht fehl. Aber zugleich gab es noch einen weiteren Anlaß, sich jener im Eschatokoll ganz ungewöhnlichen Selbstbezeugung zu bedienen. Wer war Mathilde eigentlich? Schon Rang und Titelführung ihrer Mutter – sowohl nach dem Tode des ersten wie des zweiten Gatten – konnte man anzweifeln⁸⁰; denn eine eigene Belehnung oder andersweitige Beauftragung der *comitissa*⁸¹, *ducatrrix et marchionissa*⁸² von Reichs wegen war niemals erfolgt. Als sich Beatrix im Frühjahr 1055 auf der Reise nach Florenz befand, um sich dort Kaiser Heinrich III. zu unterwerfen, vermied sie es bezeichnenderweise, in der einzigen unterwegs ausgestellten Verkaufsurkunde überhaupt einen Amtstitel zu führen⁸³. Noch verstärkt galt diese Rechtsunsicherheit für die Tochter. In einigen gemeinsam mit der Mutter beurkundeten Placita wird sie von den protokollierenden Notaren lediglich als *eius* (sc. *Beatricis*) *filia* bezeichnet⁸⁴. Die Herrschaftsansprüche, an denen sie lebenslang in der Öffentlichkeit festhielt⁸⁵, waren in keiner Weise reichsrechtlich fundiert. Seit 1080 befand sie sich zudem in der Reichsacht, und im Juli des Folgejahres wurde sie von Heinrich IV. nochmals in feierlicher Gerichtssitzung zu Lucca ihrer sämtlichen Rechte und Besitzungen für verlustig erklärt⁸⁶. Bis in die ersten Jahre Heinrichs V. konnte sie sich nicht aus der Reichsacht befreien⁸⁷; erst 1111 scheint es in irgend einer Weise zu einer

80) Es ist freilich anzumerken, daß die Titelführung südlich der Alpen weit weniger standardisiert war als nördlich davon. Auch in den Urkunden der früheren Canusiner schwankt die Amtsbezeichnung immer wieder.

81) Vgl. u. a. Fiorentini – Mansi 2, S. 79.

82) Vgl. u. a. Fiorentini – Mansi 2, S. 82.

83) Antonio Falce, Documenti inediti dei duchi e marchesi di Tuscia (1927) Nr. 18; vgl. Hansmartin Schwarzmaier, Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1972) S. 254.

84) Urkunden 2, 6, 8 u. a. m.

85) Vom Problem der Herrschaftsübung Mathildes nach den beiden Schenkungen an die römische Kirche ist in diesem Zusammenhang nicht zu handeln.

86) Vgl. u. a. Overmann, Reg. 42c.

87) Urkunde 118 – ein bislang ungedruckter Neufund von 1109 September 26 – erwähnt ihre Gegenwart und Mitwirkung bei einer Aktion königlicher Gesand-

Funktionsübertragung durch den Salier gekommen zu sein⁸⁸. Die eigentümliche Urkundenunterfertigung, die sich ja erst seit 1080 voll verfestigte, hing wohl auch mit Mathildes unklarer Stellung zusammen. Wie bei nicht wenigen oberitalienischen Potentaten wußte man ohnehin nicht recht, welchen Titel man ihr geben sollte. In den Urkunden heißt sie einmal *comitissa*, dann wieder *ducatrrix*, *dux*, *marchionissa*, *marchio*, ohne daß irgend ein Prinzip erkennbar würde. Aber es gibt auch zahlreiche Dokumente aus ihrer Kanzlei – vor allem in den letzten Lebensjahren –, in welchen sie ganz ohne Titel aufgeführt ist und statt dessen *filia quondam Bonifatii marchionis* genannt wird. Unangefochten war nur die Bezeichnung als *domina*, was jedoch einen sozialen Rang und keine reichsrechtliche Funktion bedeutete. Und doch: An ihrer Befugnis zu gebieten, Gericht zu halten und obrigkeitlich tätig zu werden, hat man im allgemeinen nicht gezweifelt. Die Fürstin selbst wußte sich dazu zwar nicht von der Krone, aber von Gott in den Dienst genommen und zögerte nicht, in seinem Auftrag zu agieren: *Matilda Dei gratia, si quid est*. Diese Unterfertigung war nicht lediglich eine Floskel, um mittelalterliche *humilitas* zu bezeugen; sie drückte zugleich auch jene Vollmacht aus, mit welcher die Tochter des Bonifatius und der Beatrix zu handeln gewohnt war.

Daß mit dieser Unterfertigung Mathilde zugleich eine Aussage über ihre Stellung machte, war den Zeitgenossen offensichtlich durchaus bewußt. Wie anders wäre es zu erklären, daß in derselben Kombination von Kreuz und Text, von symbolischer und verbaler Subscription, 1124 Markgraf Konrad von Tuszien und 1138 sein Nachfolger Engelbert Urkunden unterfertigten, nun aber an genau der gleichen Stelle, wo bei Mathilde jene *Dei gratia si quid est* zu finden ist, mit ihrem vom Herrscher verliehenen Amtstitel?

Viele in Ober- und Mittelitalien kannten die Fürstin in ihrem hohen Selbstverständnis und ihrer tiefen Demut. Beides zugleich kam in der eigenhändigen Unterfertigung der Urkunden durch das Kreuz und den

ter in Guastalla. Das setzt mindestens die (schweigende) Hinnahme ihrer (faktischen) Funktion durch die Legaten Heinrichs V. voraus. Wir verdanken die Kenntnis des Dokumentes der kollegialen Freundlichkeit von Livia Fasola, der dafür herzlich gedankt sei.

88) Zu der von Donizo berichteten Erhebung zur Reichsverweserin in Oberitalien vgl. Carlo Guido M o r , Il vicariato italico di Matilde, in: Studi Matildici 2 (1971) S. 67–80.

– zugleich Herrschaftsbegründung wie Herrschaftsauftrag formulierenden – Text zum Ausdruck. Mathilde gab damit auch ein Muster für andere⁸⁹: Hatte ein rechter Herrscher seine Verfügungen nicht eben in solcher Weise zu beglaubigen und in Kraft zu setzen?⁹⁰ Als Heinrich V. nach Mathildes Tod in die Po-Ebene kam, um ihr reiches Erbe für die Krone zu beanspruchen, unterzeichnete er mehrere Dokumente selbst mit einem Kreuz⁹¹; eine Urkunde, welche der Reggianer Notar Dominicus ausfertigte, der auch für die letzte Burgherrin von Canossa gearbeitet hatte⁹², wurde von dem Kaiser sogar mit einer Figur unterfertigt, die sich graphisch unmittelbar an das Vorbild Mathildes anlehnte⁹³. Doch fehlen an dieser Stelle des Diploms alle Demutsbezeugungen; statt dessen erscheint in gleicher Raumverteilung wie bei der Großgräfin rings um das Kreuz der Majestätstitel *Henricus Dei gratia quartus Romanorum imperator augustus subscripsit*. Mochte auch eine formale Übernahme zu konstatieren sein, – inhaltlich und gewiß auch einstellungsmäßig trennte eine Welt den stolzen, wenig Skrupel kennenden Kaiser von Mathilde, der *filia dilectissima apostolicae sedis*.

89) Die gleiche Demutsformel findet sich auch in Verfügungen von Mathildes Nachfolgern im Amt Rabodo und Konrad. Vgl. Fiorentini – Mansi (wie Anm. 10) 1, S. 465f. und Muratori (wie Anm. 9) 1, col. 959 u. ö.

90) Eine im Duktus besonders feierliche Schenkung Mathildes ist leider nur kopiaal erhalten: Urkunde 76; Overmann, Reg. 81 von 1103 November 19 für Vallombrosa. Hier unterzeichnete Mathilde offenbar in gewohnter Form, jedoch mit dem symmetrisch geschriebenen Zusatz *a me facta*, rechts daneben der Mitaussteller, ihr Adoptivsohn Guido Guerra, in Gestalt eines Kreuzes, um welches, formal genau wie bei der Unterfertigung der Großgräfin gestaltet, die Worte stehen: *Signum manus praedicti Guidonis comitis, qui hanc cartulam, sicut superius legitur, fieri rogavit, quia scribere nesciebat. Ego rogante vice eius scripsi*. Leider wissen wir nicht, wer jener *ego* war, der Notar Lambertus – oder gar Mathilde selbst?

91) Vgl. Bresslau (wie Anm. 37) 2, S. 182 mit Anm. 6.

92) Urkunden 86, 102, 107, 109, 110 und 133 = Overmann, Regg. 89, 122, 107, 109, 110 und 135.

93) St. 3134; Text u. a. bei Tiraboschi (wie Anm. 11) vol. 2, Nr. 322. Die entsprechende Figur in Urkunden der Markgrafen Konrad und Engelbert von Toscana 1124 bzw. 1136: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, (1874) S. 143 Nr. 98 und S. 150f. Nr. 106.